

1 Antragssteller: Stadtverband Aschaffenburg

2

3 Adressat: Bezirksparteitag Unterfranken, Bundesparteitag, SPD-Bundestagsfraktion

4

5

6 Für ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizingesetz!

7

8

9 Wir fordern die Partei und Fraktion zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte über
10 ein modernes Fortpflanzungsmedizingesetz auf, das den rasanten
11 wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich Fortpflanzungsmedizin und
12 biomedizinische Forschung Rechnung trägt. Die Positionen der Leopoldina,
13 Deutsche Akademie der Wissenschaften bezüglich Samenspende, Eizellspende
14 sowie von Embryonen bzw. Vorkernstadien bieten hierzu eine gute
15 Diskussionsgrundlage. Nachdem das Thema neben vielen rechtlichen
16 Fragestellungen auch unser ethisches Wertesystem berührt ist die Debatte offen zu
17 führen.

18 ~~Wir fordern die Partei und Fraktion zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte über~~
19 ~~ein modernes Fortpflanzungsmedizingesetz auf, das den rasanten~~
20 ~~wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich Fortpflanzungsmedizin und~~
21 ~~biomedizinische Forschung Rechnung trägt. Die Positionen der Leopoldina,~~
22 ~~Deutsche Akademie der Wissenschaften bezüglich Samenspende, Eizellspende~~
23 ~~sowie von Embryonen bzw. Vorkernstadien bieten hierzu eine gute~~
24 ~~Diskussionsgrundlage. Nachdem das Thema neben vielen rechtlichen~~
25 ~~Fragestellungen auch unser ethisches Wertesystem berührt ist die Debatte offen zu~~
26 ~~führen.~~

27

28

29

30

31 ~~Es soll gesetzlich geregelt werden, in welcher Form ärztlich-~~
32 ~~dokumentierte Daten aus Samenspenden vor Inkrafttreten des~~
33 ~~Samenspenderregistergesetzes in das zentrale Register überführt~~
34 ~~werden.~~

35 ~~Für Samenspenden außerhalb medizinischer Einrichtungen und~~
36 ~~für solche vor Inkrafttreten des Samenspenderregisters, die vom~~
37 ~~Samenspenderregistergesetz nicht erfasst werden, soll es~~
38 ~~Spendern ermöglicht werden, ihre Daten an das~~
39 ~~Samenspenderregister zu melden.~~

40 ~~Die bislang in Deutschland verbotene Eizellspende soll erlaubt~~
41 ~~werden. Die Art der Stimulation und die Zahl der~~
42 ~~Stimulationszyklen müssen so beschaffen sein, dass die Risiken~~
43 ~~für die Eizellspenderin minimiert werden.~~

44 ~~Über die Risiken bei einer Schwangerschaft durch Eizellspende,~~
45 ~~insbesondere Bluthochdruck und Präeklampsie, muss die~~
46 ~~Empfängerin angemessen aufgeklärt werden.~~

47 ~~Im Regelfall soll die Empfängerin nicht älter als etwa 50 Jahre~~
48 ~~sein, da die gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind~~
49 ~~altersabhängig zunehmen.~~
50 ~~Vorkernstadien und Embryonen sollen bezüglich einer möglichen~~
51 ~~Spende rechtlich gleichbehandelt werden.~~
52 ~~Es soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Vermittlung zur~~
53 ~~Spende freigegebener Vorkernstadien und Embryonen nach~~
54 ~~transparenten und sachgerechten Kriterien erfolgt. Hierfür sind~~
55 ~~entsprechend autorisierte Einrichtungen erforderlich.~~
56 ~~Der eSET (elective Single-Embryonen-Transfer) sollte erlaubt~~
57 ~~werden, um Zwillingsschwangerschaften zu vermeiden.~~
58 ~~In Zukunft sollte die Entscheidung über eine~~
59 ~~Präimplantationsdiagnostik in der Arzt-Patienten-Beziehung unter~~
60 ~~Einbeziehung psychosozialer Beratung, aber ohne besondere~~
61 ~~Genehmigung durch eine Ethikkommission getroffen werden.~~
62 ~~Im Sinne des Kindeswohls soll für durch Leihmütter im Ausland~~
63 ~~ausgetragene Kinder eine rechtlich sichere Zuordnung des Kindes~~
64 ~~zu den Wunscheltern ermöglicht werden, da von ihr zahlreiche~~
65 ~~Rechtsfolgen wie die elterliche Sorge, Unterhaltsansprüche und~~
66 ~~die~~
67 ~~Staatsangehörigkeit abhängen. Lösungen für Einzelfälle durch~~
68 ~~Richterrecht reichen nicht aus, vielmehr sind auch hier~~
69 ~~gesetzliche Regelungen erforderlich.~~
70 ~~Eine in Deutschland angebotene und durchgeführte medizinische~~
71 ~~und psychosoziale Beratung zu den Problemen einer~~
72 ~~Leihmutterschaft sollte nicht strafbar sein.~~

73
74 Begründung:

75
76 Kinder zu haben und eine Familie zu gründen gehört für viele Menschen zu den
77 wesentlichen Lebensinhalten und ist tragende Bedingung für die Gestaltung der
78 gesellschaftlichen Zukunft. Für die Verwirklichung des Kinderwunsches stehen seit
79 einigen Jahrzehnten auch reproduktionsmedizinische Verfahren zur Verfügung. Seit
80 der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes 1990 (4) hat sich die
81 Reproduktionsmedizin rasant weiterentwickelt und neue diagnostische und
82 therapeutische Maßnahmen für die Kinderwunschbehandlung zur Verfügung gestellt,
83 in deren Zentrum immer die Gesundheit der Beteiligten und insbesondere der Kinder
84 stehen muss. Dank guter medizinischer und sozialwissenschaftlicher Studien lassen
85 sich mittlerweile in vielen Bereichen verlässliche empirische Aussagen zur
86 Wirksamkeit und Verträglichkeit dieser Techniken machen.

87
88 Im vergangenen Vierteljahrhundert wandelten sich auch die gesellschaftlichen
89 Vorstellungen von Ehe und Familie. Überdies werden heute die Rechte und das Wohl
90 von Kindern stärker wahrgenommen. All dies hat dazu geführt, dass die rechtliche
91 Regelung der Fortpflanzungsmedizin, in deren Mittelpunkt nach wie vor das
92 Embryonenschutzgesetz steht, heute lückenhaft ist, Rechtsunsicherheit erzeugt,

93 Wertungswidersprüche enthält sowie teils als ungerecht oder gar dem Kindeswohl
94 abträglich angesehen wird.

95
96 Viele dieser Entwicklungen ließen sich Ende der 1980er Jahre nicht vorhersehen.
97 Umso wichtiger ist heute eine neue und umfassende Regelung der Voraussetzungen,
98 Verfahren und Folgen der Fortpflanzungsmedizin, die den betroffenen Personen die
99 möglichst beste und schonendste Behandlung ermöglicht und die Rechte der
100 Beteiligten einschließlich der zukünftigen Kinder angemessen ausgestaltet. Die
101 Komplexität der Materie ist kein Grund, eine gesetzliche Neuregelung weiter
102 aufzuschieben.

103
104 Die nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle hat 2019 eine
105 umfassende Stellungnahme für ein zeitgemäßes Fortpflanzungsmedizingesetz
106 veröffentlicht (2), an der sich der vorliegende Antrag orientiert. - Insbesondere
107 sollten folgende Bereiche angepasst werden:

108
109 Es soll gesetzlich geregelt werden, in welcher Form ärztlich
110 dokumentierte Daten aus Samenspenden vor Inkrafttreten des
111 Samenspenderregistergesetzes in das zentrale Register überführt
112 werden.

113 Für Samenspenden außerhalb medizinischer Einrichtungen und für
114 solche vor Inkrafttreten des Samenspenderregisters, die vom
115 Samenspenderregistergesetz nicht erfasst werden, soll es Spendern
116 ermöglicht werden, ihre Daten an das Samenspenderregister zu
117 melden.

118 Die bislang in Deutschland verbotene Eizellspende soll erlaubt werden.
119 Die Art der Stimulation und die Zahl der Stimulationszyklen müssen so
120 beschaffen sein, dass die Risiken für die Eizellenspenderin minimiert
121 werden.

122 Über die Risiken bei einer Schwangerschaft durch Eizellspende,
123 insbesondere Bluthochdruck und Präeklampsie, muss die Empfängerin
124 angemessen aufgeklärt werden.

125 Im Regelfall soll die Empfängerin nicht älter als etwa 50 Jahre sein, da
126 die gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind altersabhängig
127 zunehmen.

128 Vorkernstadien und Embryonen sollen bezüglich einer möglichen
129 Spende rechtlich gleichbehandelt werden.

130 Es soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Vermittlung zur Spende
131 freigegebener Vorkernstadien und Embryonen nach transparenten und
132 sachgerechten Kriterien erfolgt. Hierfür sind entsprechend autorisierte
133 Einrichtungen erforderlich.

134 Der eSET (elective-Single-Embryonen-Transfer) sollte erlaubt werden,
135 um Zwillingsschwangerschaften zu vermeiden.

136 In Zukunft sollte die Entscheidung über eine Präimplantationsdiagnostik
137 in der Arzt-Patienten-Beziehung unter Einbeziehung psychosozialer

138 Beratung, aber ohne besondere Genehmigung durch eine
139 Ethikkommission getroffen werden.
140 Im Sinne des Kindeswohls soll für durch Leihmütter im Ausland
141 ausgetragene Kinder eine rechtlich sichere Zuordnung des Kindes zu
142 den Wunscheltern ermöglicht werden, da von ihr zahlreiche
143 Rechtsfolgen wie die elterliche Sorge, Unterhaltsansprüche und die
144 Staatsangehörigkeit abhängen. Lösungen für Einzelfälle durch
145 Richterrecht reichen nicht aus, vielmehr sind auch hier gesetzliche
146 Regelungen erforderlich.
147 Eine in Deutschland angebotene und durchgeführte
148 medizinische und psychosoziale Beratung zu den Problemen
149 einer Leihmutterschaft sollte nicht strafbar sein.

150
151 Samenspende:

152 Das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene Samenspenderregistergesetz (SaRegG) regelt
153 zentrale Aspekte der Samenspende wie Dokumentationsdauer, ein
154 altersunabhängiges Auskunftsrecht, eine zentrale Dokumentationsstelle sowie den
155 Schutz des Spenders.

156
157 Eizellspende:

158 Entgegen den früher geäußerten Befürchtungen weisen Kinder, die mittels
159 Eizellspende gezeugt werden, nach der Geburt gegenüber anderen mittels IVF
160 (künstliche Befruchtung) gezeugten Kindern keine medizinischen oder
161 psychosozialen Auffälligkeiten auf. Auch die Sorge vor Schwierigkeiten bei der
162 Identitätsfindung hat sich als unbegründet erwiesen; die Familiendynamik verläuft
163 ebenfalls weitgehend unauffällig und ähnelt der nach einer Samenspende. Die
164 Eizellgewinnung wird mittlerweile deutlich schonender durchgeführt, sodass die
165 gesundheitlichen Risiken für die Spenderinnen gering sind. Der Gefahr einer
166 Ausnutzung sozialer Notlagen potenzieller Spenderinnen kann in Deutschland
167 effektiv begegnet werden.

168
169 Spende von Embryonen und Vorkernstadien:

170 Nach geltendem Recht ist eine Spende sogenannter überzähliger Embryonen
171 zulässig. Es fehlt jedoch an einer rechtlichen Ausgestaltung. Die Spende von
172 Vorkernstadien, also Eizellen, in die bereits eine Samenzelle eingedrungen ist oder
173 eingebracht wurde, ist dagegen nach dem Embryonenschutzgesetz verboten. Diese
174 Ungleichbehandlung ist mit Blick auf eine mögliche Spende weder aus ethischer
175 Sicht noch aus Sicht vieler betroffener Paare überzeugend.

176
177 Präimplantationsdiagnostik:

178 Eine Präimplantationsdiagnostik (PID) ist in Deutschland seit 2011 unter bestimmten
179 Voraussetzungen – nur bei Vorliegen einer schwerwiegenden erblichen Erkrankung
180 sowie zur Vermeidung einer Tot- oder Fehlgeburt – zulässig. Ob im Einzelfall eine
181 PID durchgeführt werden darf, hat zurzeit die jeweils zuständige Ethikkommission zu
182 entscheiden. Die uneinheitliche Entscheidungspraxis der verschiedenen
183 Ethikkommissionen wird der Interessenslage der Betroffenen nicht gerecht.

184

185 Leihmutterschaft:

186 Unabhängig von der stark umstrittenen Frage einer zukünftigen Zulassung der
187 Leihmutterschaft besteht schon heute Regelungsbedarf für die im Ausland nach
188 dortigem Recht legalerweise von einer Leihmutter geborenen, jedoch in Deutschland
189 aufwachsenden Kinder.

190

191

192 Für eine Zulassung von Eizellspenden hat sich die überwiegende Mehrzahl unserer
193 europäischen Nachbarländer entschieden. Eine Neuregelung mahnt inzwischen auch
194 die Bundesärztekammer an (1). Dies auch, um einen entsprechenden Tourismus in
195 andere Länder entbehrlich zu machen (oder dubiose Internet-Informationen und
196 unseriöse Auslandskliniken).

197

198 2010 bereits spricht sich ein Bundestagsbericht für eine umfassende Reform des
199 Rechts der Reproduktionsmedizin aus (3). Auf dem letzten SPD- Bundesparteitag
200 2019 wurde das Thema nicht berührt (5).

201

202 Eine gesetzliche Regelung der technischen Möglichkeiten dieses sensiblen
203 Bereiches ist jedoch unbedingt erforderlich. Trotz einer Flut von Medizin betreffenden
204 Gesetzen der letzten Zeit steht eine Neuregelung aus. Das umfängliche ethische und
205 rechtliche Fragen berührende Thema könnte im Bundestag vom Fraktionszwang
206 befreit werden. Eine zügige gesetzliche Neufassung ist jedoch nötig. Nach
207 Neufassung des Gesetzes muss es in kürzeren Abständen als 30 Jahre überprüft
208 werden.

209

210

211 Quellen:

212 (1) Plädoyer für ein neues Gesetz: Deutsches Ärzteblatt, Jg.116, Heft 26, vom
213 28.6.2019

214 (2) Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung:
215 Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Kurz- und Langfassung, Stand
216 März 2019, www.leopoldina.org

217 (3) Technikfolgenabschätzung Fortpflanzungsmedizin Deutscher Bundestag,
218 Drucksache 17/3759, 12. November 2010

219 (4) Embryonenschutzgesetz; Gesetzestext: [https://www.buzer.de/s1.htm?
220 g=ESchG&f=1](https://www.buzer.de/s1.htm?g=ESchG&f=1)

221 (5) <https://www.spd.de/partei/beschluesse/>

222